

Die logischen Schlüsse aus der bisherigen Geschichte des Rechts und der historischen Erfahrung, die den geltenden Strafnormen zugrunde lagen, waren solchen Ereignissen, einer solch einzigartigen Erscheinung, nicht gewachsen. Die Ohnmacht des Rechts gegenüber einem derartigen Verbrechensphänomen zeigte sich auch darin, daß es keine ihm adäquate Auswahl von Sanktionen gab. Das Mißverhältnis zwischen dem nazistischen Verbrechen und den in den Gesetzbüchern vorgesehenen Strafen war für die Opfer des Nazismus geradezu untragbar. Diese Disproportion zwischen Tat und Strafe mußte entsetzen.

Im Jahre 1945 war es sogar schwer, in der Juristensprache auch nur eine entsprechende Bezeichnung für solche Untaten zu finden. Das Phänomen der nazistischen Morde hatte keinen gemeinsamen Nenner. Die menschliche Sprache war dafür zu arm und darauf nicht vorbereitet. Sie war nicht imstande, die Handlungen der Hitlerhenker mit traditionellen Begriffen zu definieren und verständlich zu machen. Selbst solche Worte wie Todesfabriken, Todesmühlen, Massenmorde konnten ja nicht diesem apokalyptischen Ausmaß des Verbrechens gerecht werden oder es auch nur annähernd kennzeichnen. Dafür mußte ein neuer Begriff gefunden werden. Es wurde der Terminus Völkermord, genocide, geschaffen. Die Definition mußte dem Ausmaß der verbrecherischen Handlung entsprechen und der spezifischen Absicht Rechnung tragen. Die Feststellung der Tatbestandsmerkmale dieser qualitativ neuen Verbrechensart, welche von den Hitlerleuten erfunden und realisiert worden war, kostete viel Arbeit und Mühe. Sie mußte sich erst in den auch in dieser Hinsicht traditionsgebundenen juristischen Kreisen einen Weg bahnen. Man brauchte weitere Jahre der geistigen Mobilmachung und der Kämpfe, um entsprechende Rechtsinstrumente zu schaffen, welche die ungewöhnlichen und entsetzlichen Möglichkeiten, die das Zeitalter der Technik bietet, berücksichtigen und entsprechend verdammen — handelt es sich doch um die Ausrottung ganzer Völkerschaften, die Vernichtung ganzer Religions- und Rassengruppen.

Jetzt ist das Recht auf die Intervention in solchen Fällen vorbereitet. Was hätte es aber damals leisten können ohne die Unterstützung der hinter dem Gerechtigkeitsbewußtsein stehenden realen politischen und sozialen Kräfte, die den Krieg gegen den Faschismus konsequent bis zu dessen bedingungsloser Kapitulation geführt und es durchgesetzt hatten, daß seine Ideologen, Führer und Ausführende vor ein Weltgericht gestellt wurden?

*

Alle Prozesse dieser Art — auch der erste, der vor dem Internationalen Militärgerichtshof geführt wurde — haben noch ein anderes, ein viel schwereres und schwerer wiegendes Problem aufgeworfen.

In gewissen Situationen ist es möglich und — wie die historische Erfahrung lehrt — schon mehrmals im Interesse der Imperialisten geschehen, daß eine Verbrechergruppe, eine Mörderbande, von Monopolen unterstützt, die Macht im Staat an sich reißt. Nach der Machtübernahme gibt sie ihre eigenen Gesetze heraus, die gewisse Morde zulassen und sie als gesetzmäßig anerkennen. Noch mehr: Diese verbrecherische Gruppe proklamiert Gesetze, wonach die Verschleppung und Ausrottung ganzer Völkergruppen nicht nur als gutes Recht gilt, sondern dem Untertanen sogar als eine blind auszuführende Pflicht von der Obrigkeit auferlegt wird.

Denn in der Tat: Im Wirkungsbereich der Gesetzgebung des Hitlerstaates wurde ganzen Bevölkerungsgruppen und ganzen Völkern das Lebensrecht genommen, und zwar nicht nach dem Belieben irgendwelcher

einzelner Personen, sondern auf Grund der dort offiziell verkündeten Rechtsnormen.

In diesem Zusammenhang ergab sich für die Juristenwelt ein Problem von kapitaler Bedeutung: Was geschieht, wenn eine Verbrechergruppe sich des Staates mit seinem gesetzgebenden Apparat bemächtigt und neue Gesetze veröffentlicht, die ihren eigenen Moralbegriffen und den ethischen Anschauungen ihrer Mitglieder entsprechen, die aber ganzen Völkern das Lebensrecht verweigern, Millionen von Menschen berauben und sie entehren? Sind solche Gesetze gültig oder nicht? Darf man die Bürger eines solchen Staates, in dem diese Gesetze schon formellen Ausdruck fanden, später verurteilen, weil sie nach ihnen gehandelt und in Übereinstimmung mit den ihnen auferlegten Pflichten Taten begangen haben, die von der zivilisierten Menschheit allgemein als Verbrechen angesehen werden? Es scheint mir, daß wir heute, zwanzig Jahre nach der Verkündung des Urteils des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg, sagen können, daß die in dem Urteil festgelegten Prinzipien, welche später in einer ganzen Reihe von internationalen Erklärungen, Abkommen und Konventionen bestätigt wurden, uns berechtigen, die These zu formulieren: Ein solches Gesetz ist nicht bindend; es ist kein Recht!

Normen solchen Inhalts, erlassen von solch einer Verbrechergruppe, wie sie in Deutschland im Dienste der Monopole und der Finanzoligarchie vom Jahre 1933 bis zum Ende des Krieges tätig war, werden von der Völkergemeinschaft und im Völkerrecht als nichtig und nicht bindend, als ein *vacuum iuris* angesehen. In der englischen Rechtsgeschichte hat es schon früher einmal den Begriff eines solchen *vacuum iuris* gegeben. Aus den Erfahrungen mit den primitiven Stämmen der Thugs wurden im Jahre 1837 in Indien viele Gesetze, Bräuche und Gewohnheitsrechte dieser Stämme für nicht bindend erklärt.

Die seit 1945 durchgeführten Prozesse gegen Kriegsverbrecher haben den augenscheinlichen Beweis dafür erbracht, daß es in der Epoche des Imperialismus, im Zeitalter des Primats der Technik bei Übernahme der Macht im Staat durch eine Verbrechergruppe möglich ist, unter Einsatz von ungeheuren Vernichtungsmethoden in einem Ausmaß, wie es die Geschichte noch nicht gekannt hat, auf diese scheinbar legale Weise Verbrechen zu legalisieren. Deshalb bleibt dieses Problem noch immer aktuell.

Das Urteil des internationalen Militärgerichtshofes und die darin festgesetzten Prinzipien erlauben uns heute, eine weitere These zu formulieren:

Im gegenwärtigen Völkerrecht werden gewisse grundsätzliche, unantastbare Menschenrechte anerkannt, die niemand verletzen darf, selbst dann nicht, wenn er einen Befehl ausführt, in der tiefsten Überzeugung, er handle pflichtgemäß, selbst dann nicht, wenn er sich auf die Prärogativen der Staatssouveränität beruft.

Jene Verbrechergruppe, die im Dritten Reich die Macht ergriffen hatte, so wie anderswo andere faschistische Gruppen die Machtbefugnisse erhalten haben, vernichtete und tötete Menschen nicht deshalb, rottete Menschen aus und beraubte sie ihrer Freiheit und Ehre nicht deshalb, weil sie irgendwelche Missetaten begangen oder die geltenden Normen verletzt hatten, sondern aus dem alleinigen Grunde, weil sie entweder Angehörige eines bestimmten Volkes, einer bestimmten Rasse oder Gegner einer bestimmten politischen Ideologie waren, und zwar auch dann, wenn sie aktiv nicht tätig gewesen waren.

Es hat einst Zeiten gegeben, zu denen die Gerichte das *crimen laesae maiestatis* als das größte Verbrechen